

Bundsratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie

Änderung vom 11. April 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die folgenden Bestimmungen der Zusatzvereinbarung zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische Ziegelindustrie¹ werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 2002 zum Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Ziegelindustrie

1. Lohnanpassung ...

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2003 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Ziffer 1 der Zusatzvereinbarung anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

11. April 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ Vgl. Bundesratsbeschluss vom 2. Mai 2002 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Ziegelindustrie, BBl **2002** 3688.

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, bezogen werden.